



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Vogel

GZ: (OB) 51

Datum: 18. SEP. 2018

Unterbringung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (uaM)
AF2612/18

Sehr geehrter Herr Vogel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Mit der Vorlage V1358/16 beschloss der Stadtrat die Umwidmung der Objekte Teplitzer Straße 10, Wendel-Hipler-Straße 13, Karl-Marx-Straße 22 und Breitscheidstraße 117 zur Unterbringung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (uaM).“

Bezüglich Ihrer Anfrage AF2612/18 vom 30. August 2018 zur Unterbringung von uaM weise ich Sie zunächst darauf hin, dass für das einzelne SR-Mitglied kein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein konkreter Lebenssachverhalt, der Gemeinde betroffen ist.

Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Bei Sachverhalten, die als Ereignis oder Vorfall im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde beschrieben werden können, ist dies regelmäßig zu bejahen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist hingegen in der Regel zu verneinen, wenn Anfragen zur Erstellung eigener Langzeitstudien bzw. Statistiken oder sonst „ins Blaue hinein“ gestellt werden.

Davon ausgehend ist ein konkreter Lebenssachverhalt nach Einschätzung des Rechtsamtes in der Regel auch dann zu verneinen, wenn Anfragen zu Dauerzuständen, zu eventuellen Planungen und Vorhaben oder Sachstandsfragen zu länger laufenden Vorgängen gestellt werden. Derartige Rechenschaftsberichte sowie Auskünfte über den Zwischenstand laufender Prüfungen oder nicht abgeschlossener Planungen/Verwaltungsvorgänge gebe ich aufgrund von § 52 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO fortlaufend und muss dies ansonsten nur auf Anfragen des Quorums nach § 28 Abs. 5 SächsGemO tun.

Die o. g. Anfrage stellt sich als ein Gesamtüberblick dar bzw. als Prüf- oder Arbeitsauftrag, den nur der Stadtrat oder ein Ausschuss mir erteilen könnte.

Für einen Antwortanspruch nach § 28 Abs. 5 SächsGemO müsste die Frage mindestens von dem insoweit erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein, was ebenfalls nicht erkennbar ist.

Da ich jedoch ein Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konsellation – wie folgt:

1. „Wie hoch waren die abschließenden Kosten zur Umwidmung der vier Objekte Teplitzer Straße 10, Wendel-Hipler-Straße 13, Karl-Marx-Straße 22 und Breitscheidstraße 117 (bitte aufgeschlüsselt pro Objekt)?“

Die vier genannten Objekte waren ursprünglich zur Unterbringung von Asylbewerbern geplant. Für die in der Vorlage V1358/16 vorgeschlagene Umwidmung mussten keine Umplanungen vorgenommen werden, sodass keine zusätzlichen Kosten entstanden. Es konnten nunmehr aber Fördermittel akquiriert werden. Für die Projektförderung wurden durch den KSV Sachsen 6,2 Mio. Euro (68,23 Prozent) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beschieden.

In den Bescheiden wurde eine Zweckbindung der Förderung beauftragt. Demnach müssen die Objekte mindestens 15 Jahre ab Fertigstellung einem Zweck innerhalb der Jugendhilfe dienen. Eine dauerhafte Nutzung im Sinne der Jugendhilfe ist dabei unschädlich, sobald der Bedarf an Betreuungsplätzen für unbegleitete ausländische Minderjährige nicht mehr gegeben ist.

2. „Wie viele Unterbringungsplätze für unbegleitete ausländische Minderjährige wurden in den jeweiligen Objekten geschaffen? Wie hoch war deren tatsächliche Auslastungsquote zum 30. Juni 2017, zum 31. Dezember 2017 sowie zum 30. Juni 2018?“

Die Objekte Breitscheidstraße 117, Karl-Marx-Straße 22 und Wendel-Hipler-Straße 13 sind auf maximal 24 Plätze ausgelegt und werden durch Träger der freien Jugendhilfe als stationäre Jugendhilfeeinrichtungen nach § 34 SGB VIII betrieben. Diese Einrichtungen stehen nach ihren Konzepten für alle Kinder- und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft offen.

Eine Erhebung der Auslastung der Einrichtung nach angefragten Stichtagen erfolgt von Seiten des Jugendamtes dabei nicht.

Das Objekt Teplitzer Straße 10 wird als städtische Inobhutnahmeeinrichtung nach § 42 ff. SGB VIII (KJND 2) für junge Menschen vom 15. bis 18. Lebensjahr genutzt. Zum Stichtag 31. August 2018 befanden sich dort 3 uaM und 11 einheimische junge Menschen.

3. „Wie war zum Stichtag 30. Juni 2018 die Altersstruktur der untergebrachten uaMs, wie hoch war der Anteil weiblicher uaMs, wo hoch der Anteil von sich als „divers“ definierenden uaMs? Welche Nationalität/Staatsangehörigkeit hatten die zum Stichtag in den Einrichtungen untergebrachten Personen (bitte aufgeschlüsselt je Objekt)?“

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Anzahl der zu betreuenden uaM stadtwweit rückläufig sind, zu den monatlichen Zahlen (Alter, Geschlecht und Herkunftsland) wird auf die Statistik unter www.dresden.de/uam verwiesen.

4. „Wie hoch sind die Betreuungskosten pro Person im jeweiligen Objekt?“

Die Entgeltsätze pro Tag in stationären Dresdner Jugendhilfeeinrichtungen belaufen sich auf durchschnittlich 166,40 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert